

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	23 (1915)
Heft:	22
Artikel:	Ein Dutzend Regeln für Samariterhilfe
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während eines, mit furchtbarem Geschützdonner begleiteten Angriffs von Seiten der Franzosen die Verchen zu singen angefangen haben. Ein Soldat beobachtete durch eine Schießscharte mitten zwischen feindlichen einander gegenüberstehenden Schützenlinien mehrere schwarze Amseln auf einem Gestäuch. Ein andermal wird berichtet, wie sich Rotkehlchen und Gartenrotschwänzchen in einem halb zerschossenen Dorf sorglos im Granatfeuer herumtrieben. In Nordfrankreich soll auch der Star in den Kampfgebieten angetroffen worden sein, doch sei er sehr gedrückter Stimmung gewesen. Gar nicht zu sehn seien in diesem Gebiet die verschiedenen Meisenarten. Einer, dem der ganze Kriegslärm nichts

anzuhaben scheint, ist der Haussperling. „Sorglos geht dieser Gassenbube der Vogelwelt auch hier seinen Geschäften nach und kümmert sich den Teufel um das höllische Konzert, das die Kanonen fast täglich aufführen.“ In den Vogesen, bei Markirch, wurde nach Mitteilung des „Cosmos“ ein Bussardpaar während des Geschützfeuers beobachtet. Die Tiere kamen gerade in die Geschoszbahn. Mit einem scharfen Rück schwangen sie sich aus ihrer Lage und schraubten durch Flügelschlag ihre Kreise höher. Am nächsten Tag waren noch mehr Vögel zur Stelle und benahmen sich ganz gleich. Schließlich schienen auch sie sich an das Zischen und Krachen der Geschosse gewöhnt zu haben.
(„Tierfreund“.)

Ein Dutzend Regeln für Samariterhilfe.

In seinem durch bequeme Einteilung und alphabetische Anordnung des Stoffes besonders handlichen Samariterbüchlein gibt Dr. Baur, Stabsarzt, folgende kurze Regeln für das Allgemeinverhalten in Hilfeleistung bei plötzlichen Unfällen und Erkrankungen:

1. Sekunden sind kostbar und können jemandem das Leben retten.
2. Keiner verliere den Kopf, jeder bringe Courage mit. Besonnenheit befördert zweckmäßiges Handeln.
3. Müßiges Zuschauen und Eingreifen Unberufener suche man zu verhindern.
4. Ruhe bewahren, eisige Ruhe. Ruhe und Sicherheit beruhigen den Verunglückten und stärken seine Hoffnung.
5. Selbständige handeln, ohne Worte zu verlieren. Viele Taten, wenig Worte.
6. Verhindern, daß etwas Unzweckmäßiges geschieht.

7. Vor eigenem Schrecken nicht selbst jammern.

8. Nicht den Arzt spielen wollen. Fügsamkeit und Fügsamkeit gegenüber ärztlichen Anordnungen, es nicht besser wissen wollen als der Arzt.

9. In jedem Augenblick daran denken, nicht wehe tun zu wollen.

10. Verschwiegen und unverdrossen sein.

11. So handeln, wie man selber behandelt werden möchte.

12. Alles Auffallende notieren und dem Arzt rapportieren. Womöglich dem Arzt den Befund schon beim Holenlassen mitteilen, damit dieser die für den betreffenden Fall etwa notwendigen Instrumente und Verbandzeuge gleich zur Unglücksstätte mitbringen kann.